



**EINWOHNERGEMEINDE**

---

**VERORDNUNG**

**über die Feuerungskontrolle vom 7. Mai 2024**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Kontrollorgane .....	3
	Art. 3 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer.....	3
	Art. 4 Messungsanforderungen .....	4
	Art. 5 Vollzug.....	4
	Art. 6 Messgeräte und -personal .....	4
	Art. 7 Kompetenzen .....	4
	Art. 8 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde.....	5
	Art. 9 Grenzwerte.....	5
2.	Öl- und Gasfeuerungskontrolle .....	5
	Art. 10 Durchführung der periodischen Kontrolle.....	5
	Art. 11 Meldung der Messresultate durch eine Servicefirma.....	6
	Art. 12 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen .....	6
	Art. 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....	6
	Art. 14 Sanierung der Anlage .....	7
	Art. 15 Stilllegung von Anlagen .....	7
	Art. 16 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen.....	7
3.	Holzfeuerungskontrolle .....	7
3.1.	Einzelraumfeuerungen .....	7
	Art. 17 Durchführung.....	7
	Art. 18 Stilllegung der Anlage.....	8
3.2.	Zentralheizung .....	9
	Art. 19 Durchführung.....	9
	Art. 20 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....	9
	Art. 21 Sanierung der Anlage .....	10
4.	Schlussbestimmungen .....	10
	Art. 22 Gebühren .....	10
	Art. 23 Strafbestimmungen.....	10
	Art. 24 Rechtsmittel.....	11
	Art. 25 Inkraftsetzung.....	11

---

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 33 des Polizeireglementes der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000, nachstehende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992<sup>1</sup>, die Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)<sup>2</sup> mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

### **Art. 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollorgans der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen und mit Messgeräten durchgeführt werden, die den Anforderungen gemäss der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden entsprechen.

### **Art. 3 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen an die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben dem Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> SGS 786.211.

<sup>2</sup> SR 814.318.142.1.

---

<sup>3</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben neue Anlagen sowie sanierte Anlagen innert 12 Monaten der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung zu melden.

#### **Art. 4 Messungsanforderungen**

<sup>1</sup> Feuerungsanlagen sind gemäss den Intervallen nach Art. 13 der Luftreinehalte-Verordnung zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BAFU, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

#### **Art. 5 Vollzug**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle sowie für die Verfügung von Sanierungen und Stilllegungen von Feuerungen ist die Organisationseinheit Umwelt.

<sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

#### **Art. 6 Messgeräte und -personal**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen betreffend das Messpersonal und die Messgeräte zur Durchführung der Feuerungskontrollen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Kontrollen sind von einer Person, die die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt, persönlich durchzuführen.

#### **Art. 7 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die amtlichen Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde verfügt über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

<sup>3</sup> Die amtlichen Kontrollorgane der Gemeinde können von Servicefirmen das Eichzertifikat der eingesetzten Messgeräte einfordern.

---

**Art. 8 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zur Qualitätssicherung Kontrollen einer Servicefirma wie auch der verwendeten Messgeräte zu überprüfen. Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

<sup>2</sup> Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal die Einregulierung der Feuerungsanlage. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 12 respektive Art. 17 dieser Verordnung.

**Art. 9 Grenzwerte**

Die Grenzwerte richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung und nach § 3 der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden.

**2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle****Art. 10 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der zuständigen Stelle der Gemeinde (Art. 4 Abs. 1) bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch eine Servicefirma oder durch das amtliche Kontrollpersonal durchführen lassen wollen. Ohne gegenteilige Mitteilung gilt diese Wahl auch für die Folgejahre.

<sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, so ist sie so zu organisieren, dass die Messresultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Messperiode bei der Gemeinde eingereicht sind.

<sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 3 keine oder nur unvollständige Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

<sup>5</sup> Die Frist kann durch ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Stelle der Gemeinde erstreckt werden.

---

**Art. 11 Meldung der Messresultate durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup> Führt eine Servicefirma die Kontrollmessungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 2;
- Die Messwertstreifen des Messgerätes;
- Die Filterpapiere (Russmessung bei Ölfeuerungen).

<sup>2</sup> Die Messresultate sind auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, das den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp, Kesselleistung, Name der Messperson samt Unterschrift und Feuko-Nummer.

<sup>3</sup> Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so kann die Gemeinde die Messresultate ablehnen. Kann die Servicefirma die fehlenden Belege nicht nachreichen, hat sie die Kontrollmessung auf eigene Kosten zu wiederholen. Andernfalls führt das amtliche Kontrollpersonal die entsprechenden Messungen durch.

**Art. 2 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so können die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage anordnen. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle innerhalb von 10 Tagen der Gemeinde mit.

**Art. 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

---

**Art. 14 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die zuständige Stelle der Gemeinde die Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

<sup>2</sup> Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt die zuständige Stelle der Gemeinde die Sanierungsfrist.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen verlängern. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

<sup>4</sup> Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

**Art. 15 Stilllegung von Anlagen**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Stilllegung der Anlage verfügen.

<sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen kann die zuständige Stelle der Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

**Art. 16 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen**

Das amtliche Messpersonal führt die Abnahmemessungen bei Neuanlagen und bei sanierten Anlagen aufgrund einer Sanierungsverfügung durch.

**3. Holzfeuerkontrolle****3.1. Einzelraumfeuerungen****Art. 17 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

---

<sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Resultate von Kontrollen durch zugelassenes Kontrollpersonal sind innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde zu melden.

<sup>5</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

<sup>6</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage oder ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>7</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

<sup>8</sup> Die Kosten für eine ausserordentliche Kontrolle werden gemäss § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden<sup>3</sup> getragen.

### **Art. 18 Stilllegung der Anlage**

<sup>1</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage verfügen.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (SGS 786.211)

---

## 3.2. Zentralheizung

### Art. 19 Durchführung

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst- bzw. Abnahmekontrollen werden durch das amtliche Kontrollorgan der Gemeinde durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde (gem. Art. 4 Abs. 1).

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine oder nicht vollständige Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

<sup>4</sup> Die Frist kann durch ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Stelle der Gemeinde erstreckt werden.

<sup>5</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage oder ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

<sup>6</sup> Nach der Einregulierung sind eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

### Art. 20 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerinnen und -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerinnen und -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

---

**Art. 21 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die zuständige Stelle der Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

<sup>2</sup> Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt die zuständige Stelle der Gemeinde die Sanierungsfrist.

<sup>3</sup> Bei übermässigen Immissionen kann die zuständige Stelle der Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

**4. Schlussbestimmungen****Art. 22 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

<sup>2</sup> Zur Abgeltung ihres administrativen Aufwands berechnet die Gemeinde den Servicefirmen kostendeckende Gebühren für die von den Servicefirmen gemessenen Feuerungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

**Art. 23 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup> und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

---

<sup>4</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, §§ 81 ff.

<sup>5</sup> Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, § 32.

**Art. 24 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der Kontrollorgane kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat der Gemeinde Allschwil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeinde kann beim Gemeinderat der Gemeinde Allschwil innert 10 Tagen ab Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 7. Mai 2024 verabschiedet und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt (GRB 147/2024).

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin: Nicole Nüssli

Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
07.05.2024	01.07.2024	§§ 1- 25	Erstfassung